



<b>STELLUNGNAHME zum Änderungsantrag</b>  Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD)	Vorlage Nr.:	<b>2017/0077</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 6</b>
<b>Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030, Schwerpunkt "Wohnen" - Vorschlag für Flächenkulisse für Karlsruhe: Bürgerentscheid</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Gemeinderat</b>	<b>07.02.2017</b>	<b>11.1</b>	<b>x</b>	

### Kurzfassung

Nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO BW ist ein Bürgerentscheid nicht statthaft über „Bauleitpläne und örtliche Bauvorschriften mit Ausnahme des verfahrenseinleitenden Beschlusses“. Da der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) bereits 2012 gefasst wurde, lässt die GemO keinen Raum für den beantragten Bürgerentscheid. Unabhängig von der Planungshoheit und vom Planungsträger ist die Entscheidung, ob oder wie viele Flächen im Planentwurf aus Sicht der Gebietskörperschaft einer bestimmten Nutzung zugewiesen werden sollen, keine Frage ob ein FNP aufgestellt werden soll, sondern welche inhaltliche Ausgestaltung dieser haben soll.

Der Antrag ist somit nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)					Kontenart:
Kontierungsobjekt: (bitte auswählen)					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant		nein		ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein		ja	abgestimmt mit

Die Flächennutzungsplanung stellt als vorbereitende Bauleitplanung die beabsichtigte Entwicklung einer Gemeinde dar. Der FNP enthält damit behördenverbindliche Darstellungen über die Grundzüge der Bodennutzung, er entfaltet keine unmittelbare Bindungswirkung gegenüber Privaten.

Die Fortschreibung des FNP für den NVK erfolgt gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Die hierfür notwendigen Verfahrensschritte ergeben sich nach § 3 BauGB und sind Bestandteil des laufenden Verfahrens. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum FNP „Wohnen“ wurde durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 4. Juli bis 29. Juli 2016 durchgeführt.

Die Karlsruher Stadtteile hatten die Möglichkeit zu den Inhalten der Planung über die jeweiligen Ortschaftsräte bzw. Bürgervereine eine Stellungnahme abzugeben. Die entsprechenden Stellungnahmen wurden den Fraktionen parallel zur Vorlage, auf die sich der Änderungsantrag bezieht, zur Verfügung gestellt.

Aus rechtlicher Sicht ist die Frage, ob zusätzliche Wohnbauflächen oder Maßnahmen der Nachverdichtung im derzeit in Überarbeitung befindlichen Entwurf des FNP Berücksichtigung finden sollen, nicht bürgerentscheidsfähig. Gegenstand des Bürgerentscheids könnte nur die Frage sein, ob der FNP überhaupt fortgeschrieben werden soll oder nicht - diese Frage hat der Gemeinderat und die Verbandsversammlung des NVK bereits im Jahr 2012 positiv entschieden -, die sich anschließende Frage, welche Arten der Bodennutzung und in welchem Umfang diese Gegenstand der Darstellungen des FNP sein sollen, ist hiervon nicht umfasst.